

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

44 (18.9.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amtsunf Amtsgerichtsbezirk Durlach



Amtsliches Verkündigungsblatt

für den
Großh. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 A. ohne Bestellgeld. — Preis der zweispaltigen Zeile 25 A.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 44.

Mittwoch, den 18. September

1918.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 1000/8. 18. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirt- und Strickwaren. Vom 31. August 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5 der Bekanntmachung über Auskunftsspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 603) unterjagt werden.

Artikel I.

Im § 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. A. werden hinter die Worte „oder auch unter Mitverwendung von Papier“ die Worte: „oder Kunstseide“ eingefügt.

Artikel II.

Abf. 3 und 4 des § 6 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. A. werden aufgehoben.

Artikel III.

Die erste der gemäß § 12 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. R. R. A. erforderlichen Meldungen über die unter Mitverwendung von Kunstseide hergestellten Gegenstände, welche gemäß Artikel I meldepflichtig werden, ist bis zum 8. September 1918 zu erstatten. Für sie ist der am Beginn des 1. September 1918 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Artikel IV.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 31. August 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General:

Isbert,

General der Infanterie.

Familienunterstützung betreffend.

In Familienunterstützungsangelegenheiten kann wegen Beurteilung des betreffenden Beamten bis auf weiteres nur am Dienstag und Mittwoch vormittags dahier vorgesprochen werden.

Durlach, den 11. September 1918.

Großherzogliches Bezirksamt.

Kartoffelversorgung.

I. Auszug aus der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung vom 13. Juli 1918. (Reichsgesetzblatt Seite 737.)

§ 11.

Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können nähere Anordnungen treffen. Die Kartoffelerzeuger sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Sie dürfen die Kartoffeln in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbrauchen oder beiseite schaffen. Durch Rechtsnachkäufe darf über die sichergestellten Mengen nur zur Erfüllung der Verpflichtung zur Lieferung verfügt werden. Rechtsnachkäufen sind gleich Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 12.

Das Eigentum an Kartoffeln, die nach den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen zu liefern sind, kann durch Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde auf den Kommunalverband oder die

von der unteren Verwaltungsbehörde bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden. Im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im zweiten Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der Enteignung soll die Aussonderung der zu enteignenden Mengen vorausgehen. Die untere Verwaltungsbehörde kann die Kartoffelerzeuger zur Aussonderung der zu liefernden Mengen auffordern und, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, die Aussonderung auf ihre Kosten vornehmen lassen. Die Vorschrift im Satz 2 gilt entsprechend für die Anlieferung der enteigneten Kartoffeln bis zur nächsten Verladestelle.

Für die enteigneten Vorräte ist ein Uebernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte festgesetzt wird. Hat der zur Lieferung Verpflichtete einer Aufforderung der unteren Verwaltungsbehörde zur Lieferung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist der ihm zu zahlende Uebernahmepreis um sechzig Mark für die Tonne zu kürzen. Der Betrag, um den der Uebernahmepreis gekürzt wird, fließt dem Kommunalverbande zu, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im Abf. 1 bis 3 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem sich die Kartoffeln zur Zeit der Anordnung befinden.

§ 15.

Die Beamten der Polizei und die von der Reichskartoffelstelle, den Vermittlungsstellen, den Kommunalverbänden oder der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in Räume, in denen Kartoffeln gelagert, feilgehalten oder verarbeitet werden oder in denen Kartoffeln zu vermuten sind, sowie in Räume, in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, einzutreten, daselbst Befestigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Vorräte festzustellen.

Die Besitzer der Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abf. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern die Vorräte sowie deren Herkunft, insbesondere bei Erwerb von Dritten den Verkäufer nach Namen und Wohnung und den Kaufpreis anzugeben und Auskunft über die Verwendung der Vorräte zu erteilen. Sie haben den zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern bei der Feststellung der Vorräte Hilfe zu leisten. Wird die Hilfeleistung verweigert, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten durch Dritte vornehmen lassen.

§ 17.

Der Kommunalverband kann Kartoffeln, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder postwendend der Aufnahme entzogen werden oder die der Kartoffelerzeuger vorschriftswidrig zu verwenden oder zu veräußern sucht, sowie Kartoffeln, die unbefugt in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes für verfallen erklären. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallerklärung die zur Sicherstellung der Kartoffeln erforderlichen Anordnungen treffen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 18.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer den auf Grund des § 2, § 13 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften im § 11 oder den auf Grund des § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. wer die Auskunft, zu der er nach § 7 Abs. 3, § 15 Abs. 2 oder nach den auf Grund des § 13 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
4. wer der Vorschrift im § 15 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen, die Feststellung der vorhandenen Vorräte oder die Hilfeleistung bei dieser Feststellung verweigert.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 17 für verfallen erklärt worden sind.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verfüttern von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem zwanzigfachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

II. Badische Vollzugsverordnung, Kartoffelversorgung betreffend, vom 3. September 1918.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 283.)

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 18. Juli 1918 über die Kartoffelversorgung (Reichs-Gesetzblatt S. 733, 738) in Verbindung mit der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 607, 728) wird verordnet, was folgt:

I. Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 1. Im Sinne der Bundesratsverordnung vom 18. Juli 1918 ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissar, untere Verwaltungsbehörde das Bezirksamt; letzteres ist auch zuständig zu Anordnungen gemäß § 11 Satz 2 der Bundesratsverordnung vom 18. Juli 1918.

Vermittlungsstelle im Sinne des § 6 der Bundesratsverordnung vom 18. Juli 1918 ist die beim Statistischen Landesamt errichtete „Badische Kartoffelversorgung“; die Bestimmungen unserer Verordnung vom 2. März 1916, Regelung der Versorgung mit Speisefrüchten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 47), bleiben aufrecht erhalten.

II. Ausbringung der Kartoffeln im Großherzogtum.

§ 2. Die Kommunalverbände haben die ihnen von der Badischen Kartoffelversorgung zur Sicherstellung und Lieferung aufgegebenen Kartoffelmengen auf die Gemeinden zu verteilen. In gleicher Weise können sie zwecks Sicherstellung und Ausbringung derjenigen Mengen, welche zur Deckung des eigenen Bedarfs des Kommunalverbands erforderlich sind, verfahren.

In den Gemeinden erfolgt die Unterverteilung auf die Kartoffelerzeuger durch den Gemeinderat. Die einzelnen Kartoffelerzeuger haben die bei ihnen sichergestellten Mengen getrennt von den übrigen Kartoffelvorräten aufzubewahren; sie sind verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Die sichergestellten Mengen dürfen nicht verbraucht, noch darf durch Rechtsgeschäft über sie verfügt werden.

Die Kommunalverbände haben die zur Lieferung aufgegebenen Mengen der Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelversorgung rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und nach deren Weisung zu versenden. Die aufgegebenen Mengen sind Mindestmengen.

Die Erwerbung der Kartoffeln erfolgt durch Aufkäufer, welche vom Kommunalverband des Erzeugungsorts im Benehmen mit der Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelversorgung bestellt sind.

§ 3. Bestehen nach Auffassung des Gemeinderats Zweifel, ob die anferlegten Mengen in der Gemeinde sichergestellt oder abgeliefert werden können, so ist dies dem Kommunalverband anzuzeigen.

Der Kommunalverband entsendet in eine solche Gemeinde einen aus beiden Sachverständigen bestehenden Ausschuss, welcher die vorhandenen Bestände bei den einzelnen Kartoffelerzeugern nachprüft und über das Ergebnis dem Kommunalverband berichtet. Der Kommunalverband hat diejenigen Kartoffelmengen, welche in einer Gemeinde nicht sichergestellt oder abgeliefert werden können, auf andere Gemeinden des Kommunalverbands zu verteilen. Sollte auch dies nicht möglich sein, so ist Vorlage an die Badische Kartoffelversorgung zu erstaten.

§ 4. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die von ihnen geernteten Speisefrüchten, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Kriegsernährungsamts oder der Reichskartoffelstelle von der Sicherstellung und Lieferung ausgenommen sind und nicht nachweislich auf Bezugsscheine (§§ 13 ff.) abgegeben wurden, an die nach § 2 Absatz 4 bestellten Aufkäufer gegen Bezahlung des Erzeugerhöchstpreises abzugeben.

Die Kartoffelerzeuger dürfen die von ihnen geernteten Kartoffeln, auch soweit sie freigelassen sind, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen des Kriegsernährungsamts oder der Reichskartoffelstelle nur an die bestellten Aufkäufer oder auf Bezugsscheine (§§ 13 ff.) abgeben.

Jede andere Abgabe ist verboten; die Kartoffeln, auf welche sich die unzulässige Handlung bezieht, unterliegen der Beschlagnahme und Einziehung.

III. Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln.

§ 5. Die Kommunalverbände haben die Versorgung ihrer Bevölkerung mit Kartoffeln zu regeln und Höchstpreise für den Kleinverkauf an die Verbraucher festzusetzen, soweit nicht die Festsetzung durch das Kriegsernährungsamt oder das Ministerium des Innern erfolgt.

Die Versorgungsberechtigten dürfen Kartoffeln nur durch den Kommunalverband oder auf Bezugsscheine (§§ 13 ff.) beziehen. Jeder andere Erwerb ist verboten; die Kartoffeln, auf welche sich die unzulässige Handlung bezieht, unterliegen der Beschlagnahme und Einziehung. Selbstversorger gelten inwieweit als Versorgungsberechtigte, als ihre Ernte zur Deckung des zulässigen Verbrauchs nicht ausreicht.

Für vom Kommunalverband gelieferte Kartoffeln, welche nachweisbar zum menschlichen Genuß nicht tauglich sind, ist dem Verbraucher Ersatz zu leisten.

§ 6. Die Kommunalverbände sind befugt, den Versorgungsberechtigten zu ermöglichen, ihren zulässigen Bedarf an Kartoffeln für die Zeit vom 17. November 1918 ab auf die Dauer von 26 Wochen vor dem 17. November 1918 durch den Kommunalverband zu beziehen. Diese Vorversorgung soll nicht gestattet werden, wenn der Versorgungsberechtigte keine geeigneten Lagerräume besitzt oder vorzeitiger Verbrauch zu befürchten ist. Bei der Berechnung des zulässigen Bedarfs ist der Verlust durch Schwund angemessen zu berücksichtigen. Bei einem Wochenkopfsatz von 7 Pfund ist für die Dauer von 26 Wochen eine Menge von 2 Zentnern zu gewähren. Die Kommunalverbände geben bekannt, wann und in welcher Weise diese Vorversorgung erfolgen kann.

§ 7. Die Kommunalverbände können Anordnung treffen, daß diejenigen Versorgungsberechtigten, welche nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen hierzu in der Lage sind und über geeignete Lagerräume verfügen, ihren Bedarf an Kartoffeln für die Zeit vom 17. November 1918 auf die Dauer von 26 Wochen vor dem 17. November 1918 entsprechend den näheren Bestimmungen des Kommunalverbands erwerben und einlagern müssen. Für die Angehörigen eines Haushalts ist der Haushaltungsvorstand zur Einbedung verpflichtet. Er kann hierbei einen geringeren Bedarf seines Haushalts als die zulässige Wochenkopfsmenge zugrunde legen; macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat er, falls er mit seinem Vorrat nicht ausreicht, gegenüber dem Kommunalverband keinen Anspruch auf Nachlieferung der zu wenig in Anspruch genommenen Menge.

§ 8. Die Abgabe von Kartoffeln an die Verbraucher durch den Kommunalverband darf nur gegen Kartoffelarten erfolgen, soweit nicht die Versorgung gemäß §§ 6 oder 7 stattfindet. Im Fall der Vorversorgung gemäß §§ 6 oder 7 oder mittels Bezugsscheins (§§ 13 ff.) erhält der Versorgungsberechtigte für die Dauer der Vorversorgung keine Kartoffelarten. Für vorzeitig verbrauchte Kartoffeln wird kein Ersatz geleistet.

§ 9. Wer Kartoffeln in Verwahrung hat, hat für ihre zweckmäßige Lagerung und pflegliche Behandlung Sorge zu tragen. Die Kommunalverbände haben sich hierüber durch Nachschau zu verlässigen; ergibt sich eine ungeeignete Aufbewahrung der Kartoffeln, welche deren Verderben befürchten läßt, oder wird festgestellt, daß der Besitzer seine Vorräte zu schnell verbraucht, so sind die Kartoffeln vom Kommunalverband gegen Entschädigung wegzunehmen und dem bisherigen Besitzer Kartoffelarten auszustellen.

§ 10. Die Versorgung durch unmittelbaren Bezug von Kartoffeln durch den Versorgungsberechtigten beim Erzeuger ist nur gestattet mittels eines Kartoffelbezugsscheins nach dem anliegenden Muster. Der Vordruck ist in 4 Abschnitte A—D eingeteilt.

Zur Vorversorgung auf Bezugsschein darf für eine Person eine Höchstmenge von 2 Zentnern bezogen und geliefert werden. Innerhalb dieser Höchstmenge kann der Bezug auch auf mehrere Bezugsscheine erfolgen. Die Vorversorgungszeit wird vom 17. November 1918 ab gerechnet, auch wenn der Bezug der Kartoffeln schon vorher stattgefunden hat. Bei einem Wochenkopfsatz von 7 Pfund hat eine Menge von 2 Zentnern unter Berücksichtigung des Schwundes für 26 Wochen auszureichen.

§ 11. Der Abschnitt A des Bezugsscheins enthält auf der Vorderseite den Vordruck für den Antrag auf Gestattung des Kartoffelbezugs und die Bescheinigung des Bürgermeistersamts des Einfuhrorts über die Menge, zu deren Bezug der Antragsteller berechtigt ist, auf der Rückseite den Vordruck für die Lieferungszulage des Kartoffelerzeugers und die Höchstpreisbestimmungen.

Der Antragsteller muß die schriftliche Versicherung abgeben, aus wieviel Personen sein Haushalt besteht, und daß er weder über genügend eigene Kartoffeln verfügt, noch sich anderweit im zulässigen Umfang eingedeckt hat. Wesentlich unrichtige Angaben werden nach § 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Antrag ist mit ausgefüllter Lieferungszulage beim Bürgermeistersamt (Geschäftsstelle, Kartoffelamt, Lebensmittelamt) des Wohnorts des Bezahlers einzureichen und darf nach dem 30. September 1918 nicht mehr gestellt werden. Die Bescheinigung des Bürgermeistersamts darf nach dem 10. Oktober 1918 nicht mehr erteilt werden; sie darf nur versagt werden, wenn der Antragsteller keine geeigneten Lagerräume besitzt oder vorzeitiger Verbrauch zu befürchten ist. Das Bürgermeistersamt (Geschäftsstelle usw.) des Wohnorts des Antragstellers ist berechtigt, für Erteilung der Bescheinigung eine Gebühr von höchstens 10 Pfa. für jeden Schein zu erheben. Die Erteilung der Bescheinigung ist in einem Verzeichnis zu vermerken.

Nach Ausstellung der Bescheinigung ist der ganze Schein dem Kommunalverband des Ausfuhrorts zur Erteilung der Ausfuhrgenehmigung zu übersenden. Bei Ueberendung sind für die entstehenden Auslagen 20 Pfa. in Briefmarken für jeden Schein beizufügen, die je hälftig für den Kommunalverband des Ausfuhrorts und das Bürgermeistersamt des Ausfuhrorts bestimmt sind. Die Ausfuhrgenehmigung darf nur verweigert werden, wenn durch die Genehmigung die Erfüllung der dem Kommunalverband obliegenden Pflicht zur Versorgung der eigenen Bevölkerung des Bezirks mit Kartoffeln in Frage gestellt würde.

Im Fall der Genehmigung des Ausfuhrantrags behält der Kommunalverband des Ausfuhrorts den Abschnitt A zurück und übersendet die Abschnitte B und C nach vollständiger Ausfüllung je nach Antrag dem Antragsteller oder Lieferer als vorpflichtige Dienstfache. Im Fall der Ablehnung des Ausfuhrantrags sendet der Kommunalverband den ganzen Schein als vorpflichtige Dienstfache mit dem Vermerk „Antrag abgelehnt“ an das Bürgermeistersamt des Wohnorts des Antragstellers zur weiteren Benachrichtigung desselben zurück. Ueber die Erteilung der Anträge ist ein Verzeichnis zu führen.

§ 12. Der Abschnitt B enthält den Vordruck für die Bescheinigung des Kommunalverbandes des Ausfuhrorts, daß der Lieferer zur Abgabe einer bestimmten Menge Kartoffeln berechtigt ist, und die Bescheinigung, daß er sie tatsächlich abgegeben hat. Die letztere Bescheinigung ist bei Abgabe zur Bahnbesförderung von der Station des Ausfuhrorts, bei sonstiger Beförderung von dem Bürgermeistersamt des Ausfuhrorts zu erteilen. Sind beide Bescheinigungen erteilt, so dient der Abschnitt dem Lieferer als Ausweis gegenüber den Aufkäufern des Kommunalverbandes; er hat ihn daher sorgfältig aufzubewahren. Ist die Rücksendung der Abschnitte B und C an den Antragsteller erfolgt (§ 11 Absatz 5 Satz 1), so hat der Lieferer dafür zu sorgen, daß er in den Besitz des Abschnitts B gelangt.

Die Kartoffelmengen, welche Kartoffelerzeuger auf Bezugsscheine abgeben, werden ihnen auf die Mengen angerechnet, welche auf Grund der Umlage bei ihnen sicherzustellen oder von ihnen abzuliefern wären. Die erfolgte Abgabe ist in der Wirtschaftskarte des Lieferers zu vermerken.

§ 13. Der Abschnitt C dient als Beförderungsschein. Die Bescheinigungen werden von dem Kommunalverband des Ausfuhrorts und der Station oder dem Bürgermeistersamt des Ausfuhrorts erteilt; § 12 Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Bei Beförderung der Kartoffeln mit der Bahn ist der Beförderungsschein dem Frachtbrief, der Expreschkarte usw. anzuschließen, bei Beförderung der Kartoffeln mit Fuhrwerk oder als Gepäck, Traglast usw. hat ihn der Beförderer bei sich zu führen und den mit der Ueberwachung des Lebensmittelverkehrs Beauftragten auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Beförderung darf nur an dem Tage erfolgen, welcher von der Bahnstation oder dem Bürgermeistersamt des Versandorts als Abgangstag vermerkt ist. Nach dem 16. November 1918 ist die Beförderung überhaupt nicht mehr zulässig. Erfordert der Versand mit der Bahn mehr als einen Tag, so muß die Beförderung an dem als Beförderungstag bezeichneten Tage beginnen.

Die Beförderung der Kartoffeln ohne Beförderungsschein oder nach Ablauf seiner Gültigkeit ist verboten. Ohne Beförderungsschein oder nach Ablauf seiner Gültigkeit beförderte Kartoffeln unterliegen der Beschlagnahme und Einziehung.

Für den Versand von Kartoffeln, der nicht im Bezugsscheinverfahren gemäß §§ 10 bis 17, 19 Abs. 2 erfolgt, bleiben die Bestimmungen unserer Verordnung vom 2. April 1918, Beförderung von Kartoffeln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 95), maßgebend.

§ 14. Die Bescheinigungen in Abschnitt D hat der Kommunalverband des Ausfuhrorts bei Genehmigung des Ausfuhrantrags dem Bürgermeistersamt des Ausfuhrorts und dem Kommunalverband des Einfuhrorts zu übersenden; letzterer hat das Bürgermeistersamt (Geschäftsstelle usw.) des Einfuhrorts von der Genehmigung zu verständigen.

§ 15. Die Erwirkung eines Bezugsscheins ist erforderlich beim unmittelbaren Bezug von Kartoffeln sowohl aus einem auswärtigen Kommunalverband als auch innerhalb des gleichen Kommunalverbandes.

Wohnen der Bezahler und der Lieferer in der gleichen Gemeinde, so sind lediglich die Abschnitte A und B und, sofern die Beförderung nicht innerhalb des geschlossenen Orts erfolgt, auch der Abschnitt C zu verwenden. Die Genehmigung zum Bezug und zur Abgabe ist von dem Bürgermeistersamt des Wohnorts zu erteilen. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn der Antragsteller keine geeigneten Lagerräume besitzt oder vorzeitiger Verbrauch zu befürchten ist.

§ 16. Bezugsscheine können für die Dauer der Vorversorgung (§ 13 Abs. 2) auch auf Anstalten sowie auf Gaststätten und ähnliche Betriebe ausgestellt werden, an erstere bis zu einer Höchstmenge von 2 Zentnern auf den Kopf der in der Anstalt verpflegten Personen, an letztere bis zu einer Höchstmenge von 2 Zentnern für jeden Haushaltsangehörigen und Angestellten. Durch Vermittelung des Kommunalverbandes kann der hiernach zulässige Bedarf auch auf von der Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelversorgung zur Verfügung gestellte, von ihr abgetempelte Frachtbriefe bezogen werden; die von der Geschäftsstelle der Badischen Kartoffelversorgung hierbei erteilten Bescheinigungen sind zu beachten. Im übrigen hat die Beförderung durch den Kommunalverband zu erfolgen.

§ 17. Beim Bezug von Kartoffeln von eigenen oder gepachteten Grundstücken, welche außerhalb des Wohnorts des Besitzers gelegen sind, finden obige Bestimmungen entsprechende Anwendung. Hat der Eigentümer oder Pächter das Grundstück selbst bebaut oder durch Angehörige seines Haushalts bebauen lassen, so sind er und seine Angehörigen bei Berechnung des zulässigen Bedarfs als Selbstversorger anzusehen; liegt diese Voraussetzung nicht vor, so sind sie als Versorgungsberechtigte auch dann zu behandeln, wenn sie die Saatkartoffeln selbst geliefert haben.

§ 18. Die Kommunalverbände haben der Badischen Kartoffelversorgung spätestens auf 1. Dezember 1918 für die einzelnen Gemeinden ihres Bezirks eine Zusammenstellung über die auf Bezugsscheine aus- und eingeführten Mengen einzureichen.

§ 19. Die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Großherzogtum in das Reichs Ausland ist nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, die Ausfuhr in die übrigen Bundesstaaten nur mit Genehmigung der Badischen Kartoffelversorgung zulässig; sie wird grundsätzlich nur an minderbemittelte Verwandte der Kartoffelerzeuger zum eigenen Verbrauch und an außerhalb Badens wohnende Eigentümer oder Pächter badischer Grundstücke erteilt. Die Bestimmungen über den kleinen Grenzverkehr an der Reichsgrenze bleiben unberührt.

Die Ausfuhrbewilligung wird im Benehmen mit dem Kommunalverband des Ausfuhrorts erteilt, welcher dem Versender die Abschnitte B und C des Bezugsscheins nebst der Ausfuhrbewilligung übermittelt. Letztere ist dem Beförderungsschein anzuschließen.

IV. Strafbestimmungen, Inkrafttreten der Verordnung.

§ 20. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Kriegs Ernährungsamts über die Verpflichtung der Kartoffelerzeuger zur Sicherstellung und Lieferung der Kartoffeln sowie gegen die zu ihrer Durchführung ergebenden behördlichen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

§ 21. Die §§ 2-4 treten am 15. Sept. 1918, die übrigen Vorschriften mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 3. September 1918.
Großh. Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. Schöbly.

III. Höchstpreise für Kartoffeln betreffend.

(Staatsanzeiger Nr. 207 vom 6. September 1918.)

I. Auf Grund des § 2 Absatz 2 der Bundesratsverordnung vom 9. März 1918 über die Preise für Hülsen-, Hasel- und Delfrüchte (Reichsgesetzblatt S. 119) wird mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts der Höchstpreis für einen Zentner Kartoffeln aus der Ernte 1918 beim Verkauf durch den Erzeuger, falls die Lieferung nach dem 14. September 1918 erfolgt, auf 5.50 M festgesetzt. In diesem Höchstpreis tritt nach den Bestimmungen des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts bei Lieferungen innerhalb der von ihm festgesetzten Frist eine Schnelligkeitsprämie von 50 Pf und eine Anfuhrprämie, welche bei einer mehr als ein Kilometer betragenden Entfernung des Hofes des Erzeugers von der Bahn- oder Schiffverladestelle für jedes angefangene weitere Kilometer 5 Pf, im ganzen jedoch höchstens 25 Pf, beträgt. Der sich hiernach ergebende Preis schließt die Kosten des Einladens in den Eisenbahnwagen oder das Schiff ein.

II. Auf Grund des § 2 Absatz 3 der genannten Bundesratsverordnung werden mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle die Preise für den nach dem 14. September 1918 stattfindenden Verkauf von Kartoffeln aus der Ernte 1918 durch den Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher einschließlich aller Prämien (Schnelligkeitsprämien, Anfuhrprämien usw.) wie folgt festgesetzt:

1. beim Verkauf in Mengen bis zu 12 Zentner (beim Verkauf in Mengen über 12 Zentner gelten die Bestimmungen unter 1):

- a) ab Acker oder Keller auf höchstens 6 M für den Zentner;
- b) frei Verladestelle des Versandortes einschließlich der Kosten des Einladens daselbst auf höchstens 6.80 M für den Zentner,

2. bei Lieferung der Kartoffeln durch den Erzeuger vor das Haus des Verbrauchers ohne Rücksicht darauf, in welchen Mengen die Kartoffeln geliefert werden, auf höchstens 6.80 M für den Zentner.

III. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise. Wer höhere Preise als die Höchstpreise fordert oder sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt, wird auf Grund der Bundesratsverordnung vom 8. Mai 1918 gegen Preistreiberi (Reichsgesetzblatt S. 395) bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 200.000 M oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50.000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung zweimal mit Gefängnis bestraft worden ist, wird beim dritten Mal mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht über 1 Monat bestraft; daneben wird auf Geldstrafe bis zu 500.000 M erkannt.

Die gleichen Strafen treffen denjenigen, welcher vorsätzlich zu der Zuwiderhandlung auffordert, anreizt, oder sich anbietet. Neben der Strafe wird ein Betrag eingezogen, der dem über den Höchstpreis erzielten Erlös entspricht. Neben der Strafe kann ferner auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden; neben Zuchthaus ist auf diesen Verlust zu erkennen. Neben der Strafe kann schließlich angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; bei einer zum dritten Mal erfolgenden Verurteilung muß dies angeordnet werden.

Karlsruhe, den 3. September 1918.

Groß. Ministerium des Innern.

R. S.: Weinaertner Dr. Schäfers.

Die Bürgermeisterämter des Amtsgerichtsbezirks werden veranlaßt, die nach § 1 ff. der landesherrlichen Verordnung vom 11. August 1879 (G. S. Bl. 1879 S. 325) aufzustellenden Listen nebst den etwa erhobenen Einsprachen bis längstens 15. Oktober 1918 hierher einzureichen. Wegen der Art der Ausstellung weisen wir auf die den Bürgermeisterämtern zugegangenen Verfügungen des Gr. Bezirksamts vom 27. Oktober 1910 Nr. 5356 und 14. Januar 1911 Nr. 630 hin. Wir erwarten sorgfältige und eingehende Bezeichnung des Berufs; er soll auch über die Selbständigkeit, die Meister-eigenschaft Aufschluß geben. Ferner ist das Alter genau anzugeben; es kommen als Widersprüche in den Listen vor; vielfach ist verkehrtlich das Alter aus den früheren Listen herübergenommen worden. Die Listen müssen vollständig sein; es darf keine Beschränkung der Aufnahme auf diejenigen Personen stattfinden, welche der Bürgermeister für besonders gut vereignet hält. Bei Vorlage der Urliste ist zu bescheinigen, daß und wann sie aufgelegt war und daß dies öffentlich bekannt gemacht worden ist, ferner ob und welche Einsprachen und Ablehnungsgesuche erhoben wurden. Besonders weisen wir darauf hin, daß nach § 34 Ziff. 9 G. S. Bl. zum Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen. Diese sind nach der landesherrl. Verordnung über die Leistung des Schöffen- und Geschworenendienstes vom 11. Juli 1879 § 1 Abs. 3 Ziff. 1 nicht in die Urliste aufzunehmen. Dies gilt auch von den lediglich infolge des Krieges eingezogenen Militärpersonen. Es erscheint unbedenklich und wird regelmäßig der Geschäftsvereinfachung sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der Listen dienlich sein, wenn die Urliste eine Reihe von Jahren hindurch derart hergestellt wird, daß die verstorbenen, verzogenen oder sonst weggefallenen Personen in der Liste des

Vorjahres gestrichen und die neu hinzugekommenen Personen in einem — ebenso wie die Urliste nach Anfangsbuchstaben zu ordnenden — Nachtrag aufgenommen werden. Voraussetzung dieses Verfahrens ist, daß die Uebersichtlichkeit und Zuverlässigkeit der Liste nicht beeinträchtigt wird. Es wird daher jeweils nach einer Reihe von Jahren die Liste neu anzulegen sein. Eine solche Neuanlegung wird nach Beendigung des Krieges allgemein am Plage sein, da dann nach § 34 Ziffer 9 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 38 B des Reichsmilitärgesetzes und 1 Ziffer 21 der Verordnung vom 9. Juli 1879, die Leistung des Schöffen- und Geschworenendienstes betr. (G. S. Bl. 325) die aus dem Heeresdienst ausscheidenden Personen wieder in die Liste aufzunehmen sind. Bei der Neuanlegung wird zweckmäßiger Weise für die Namen mit gleichen Anfangsbuchstaben je ein besonderes Blatt vorzulegen sein, um die übersichtliche Einfügung der Nachträge zu ermöglichen. Den Bürgermeisterämtern werden die früheren Urlisten in den nächsten Tagen zugehen. Von denjenigen Bürgermeisterämtern, denen die Urlisten bis 15. September nicht zugegangen sind, ist sie für das kommende Geschäftsjahr neu aufzustellen.

Durlach, den 7. September 1918. Gr. Amtsgericht.

Stellv. Generalkommando
XIV. Armee Korps. Karlsruhe, den 27. Juli 1918.
Abt. IVc — Abw. — Nr. 47 168. D.

Verordnung.

Die Versendung von Druckschriften ins Ausland betr.

Auf Grund des § 9b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt 1915 Nr. 179 S. 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernischen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebiete meines Befehlsbereichs das Folgende:

§ 1.

Druckschriften jeder Art dürfen nach dem Ausland und den besetzten Gebieten im Postweg nur von Absendern verwendet werden, die zur Auslieferung bei bestimmten Postämtern zugelassen sind. Andere Versendungen von Druckschriften jeder Art und in jeder Form mittels der Post nach dem Ausland sind verboten.

§ 2.

Zugelassen werden können auf Antrag:

- 1. Drucker für die von ihnen gedruckten, Verleger für die von ihnen verlegten Druckschriften;
- 2. Buchhändler für die Druckschriften, die sie ihrem Lager entnehmen oder im Buchhandelswege beziehen;
- 3. in das Handelsregister eingetragene Firmen für die Drucksachen, die ihren Geschäftsbetrieb betreffen (Kataloge, Geschäftsberichte, Rundschreiben und dergleichen).

§ 3.

Die Zulassung erteilt der Militärbefehlshaber, der für den Wohnort oder den Ort der Niederlassung des Versenders zuständig ist.

§ 4.

Drucker, Verleger, Buchhändler und Firmen, die nach § 2 eine Zulassung erhalten haben, sind verpflichtet, bei Aufträgen Privater zur Verendung von Drucksachen nur Exemplare von ihren eigenen Beständen beziehungsweise auf dem Buchhandelswege bezogene Exemplare zu verwenden; ebenso ist ihnen verboten, die zu verwendenden Exemplare der Drucksachen vor der Absendung Privaten, wenn auch nur für kurze Zeit und zur Einsichtnahme, in die Hände zu geben.

§ 5.

Feldpostsendungen an Angehörige des Heeres und der Marine sowie an andere Feldpostberechtigte und der Versand von Zeitungen durch die Verlagspostanstalten (Postbezug) werden dadurch nicht betroffen.

§ 6.

Für die Auslandsendung von deutlichen Patentschriften erübrigt sich eine besondere Genehmigung, wenn die Sendung, zunächst ohne diese Patentschriften, an die zum Auslandsverhand berechnete Nachprüfungsstelle der Heeres- und Marineverwaltung für gewerblichen Rechtsschutz Berlin SW 61, Witticherstraße Nr. 97-103, geleitet und bei dieser unter Uebernahme der Kosten beantragt wird, die gewünschten Patentschriften zu beschaffen, der Sendung beizufügen und die Weiterleitung unmittelbar zu veranlassen.

§ 7.

Zuwiderhandlungen, sowie Aufforderung oder Anreizung zu Zuwiderhandlungen werden, soweit die bestehenden Gesetze keine höheren Freiheitsstrafen bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1918 in Kraft.

Der Stellvert. Kommand. General des XIV. Armee Korps:
F s b e r t, General der Infanterie.